# Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)

#### - Lesefassung<sup>1</sup> -

Die Lesefassung berücksichtigt:

- (1) die Entschädigungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 09.11.2016, welche im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 5/2016 vom 10.11.2016, Seite 3 veröffentlicht wurde und am 01.01.2017 in Kraft trat;
- (2) die Erste Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.09.2021, welche im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 35/2021 vom 03.09.2021, Seite 3 veröffentlicht wurde und am 03.09.2021 in Kraft trat;
- (3) die Zweite Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17.02.2022, welche im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 9/2022 vom 25.02.2022, Seite 5 veröffentlicht wurde und am 01.03.2022 in Kraft trat:

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 30 Abs. 4 sowie des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. S 202,207) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der beratenden und beschließenden Fachausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland. Für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner.

### § 2 Grundsätze

Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese kann sich aus der monatlichen Aufwandsentschädigung (§ 3), der zusätzlichen Aufwandsentschädigung (§ 5), dem Sitzungsgeld (§ 6), der Fahrkostenerstattung (§ 8) und dem Ersatz von Verdienstausfall (§ 7) zusammensetzen.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

### § 3 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten beträgt 320 Euro.

# § 4 Pauschale Abrechnung der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird das Mandat als Kreistagsabgeordneter nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung rückwirkend für die Zeit der Abwesenheit im folgenden Monat verrechnet.
- (2) Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Ausübung des Mandats erfolgt durch das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Präsidium fordert den Kreistagsabgeordneten zum konkreten Nachweis seines Aufwandes auf.

### § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung:
  - a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 Euro/Monat;
  - b) der Vorsitzende des Kreisausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat;
  - c) der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat;
  - d) der Vorsitzende des Werksausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat;
  - e) die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 150 Euro/Monat;
  - f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 250 Euro/Monat.

#### § 6 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, des Präsidiums des Kreistages, der Fachausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die Mitglied der Fraktion sind, erhalten für die nachgewiesene Teilnahme für jeweils eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (4) Sachkundige Einwohner, die im Rahmen ihrer Mandatsausübung an einer Fraktionssitzung teilnehmen, erhalten für die nachgewiesene Teilnahme für jeweils

eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung des Kreistages dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

#### § 7 Verdienstausfall

- (1) Für die Teilnahme der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern an Sitzungen des Kreistages, seines Präsidiums sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse wird der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale bis höchstens 40 Euro pro Stunde nach vorgelegtem Nachweis eines Steuerberaters.
- (2) Verdienstausfall wird für max. 35 Stunden pro Monat und nur in begründeten Ausnahmefällen für Zeiten nach 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner für die Dauer der notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Höchstsatz beträgt 13,00 € pro Stunde.

### § 8 Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Fachausschüsse und der Unterausschüsse Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer. Sachkundige Einwohner und Fraktionsmitglieder erhalten für eine Fraktionssitzung pro Kreistag die Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer. Die Erstattung erfolgt (große Wegstreckenentschädigung) vom Wohnort (Hauptwohnsitz) zum Sitzungsort und zurück zum Wohnort (Hauptwohnsitz). Wenn sich der Sitzungsort innerhalb des Wohnortes befindet, erfolgt keine Erstattung der Fahrkosten. Zur Ermittlung der Entfernung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zu wählen.
- (2) Als Wohnort (Hauptwohnsitz) gilt die Gemeinde oder der Ortsteil nach § 45 BbgKVerf. Bei der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten nach dem geltenden Tarif erstattet. Grundlage der Fahrkostenerstattung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die eine Fahrgemeinschaft bilden, können die zusätzlichen Kilometer in Höhe von 0,30 Euro geltend machen.
- (4) Eine Überprüfung der abgerechneten Fahrtkosten durch die Verwaltung ist zulässig.

### § 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages stattgefunden hat; bei Ersatzpersonen mit dem Monat, in dem sie das Mandat angenommen haben. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Kreistages endet oder der Verlust des Mandates eingetreten ist. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden im Folgemonat gezahlt. Das Sitzungsgeld und die Fahrkosten werden vierteljährlich im Folgemonat gezahlt.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner und ihrer Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen der Fachausschüsse erfolgt für das abgelaufene Quartal im Folgemonat.
- (4) Zu Unrecht gezahlte Entschädigungen werden gemäß dieser Satzung begründet zurückgefordert.

# § 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 08.07.2009 und die Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 17.10.2012 außer Kraft.

Stand 01.03.2022

G. Schmidt Landrat B. Fortunato Vorsitzende des Kreistages